

28.05.10

FJ

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach
§ 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**A. Problem**

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), der zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Beträgen besteht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: - Keine –
2. Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Sie werden auf unter 5.000 Euro geschätzt, die von den Ländern getragen werden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

F. Bürokratiekosten

1. Für Unternehmen werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.
2. Mit dem Entwurf wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen geändert, wodurch die entsprechende Fallzahl nur marginal erhöht wird.
3. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Bundesrat

Drucksache 331/10

28.05.10

FJ

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

**Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach
§ 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. Mai 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in
besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Fünfzehnte Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes
zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), der zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2010 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Absatz 1 beträgt **990** Euro.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Absatz 1 beträgt **237** Euro.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Absatz 1 wird ein **264** Euro übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **294** Euro berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2956) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2010

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Kristina Schröder

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

II. Zur Neufestsetzung im Einzelnen

1. Seit dem **1. Juli 2009** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Absatz 2 und seit dem **1. Juli 2009** im Beitrittsgebiet nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen folgende Beträge:

	Einkommensgrenze (§ 1 Absatz 2 Satz 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Absatz 2 Satz 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muss (§ 1 Absatz 2 Satz 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Absatz 2 Satz 3)
Alte Bundesländer (§ 1 Absatz 2)	1001,00 Euro	237,00 Euro	294,00 Euro	294,00 Euro
Beitrittsgebiet (§ 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1)	984,00 Euro	237,00 Euro	262,00 Euro	294,00 Euro

2. Die für die **alten** Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Absatz 2 verändern sich nach § 6 Satz 1 des Gesetzes um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, wobei nicht auf volle

Euro errechnete Beträge auf- oder abzurunden sind. Der aktuelle Rentenwert wird durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 nicht erhöht. Daraus ergeben sich für diese Länder ab dem **1. Juli 2010** weiterhin folgende Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Absatz 2 Satz 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Absatz 2 Satz 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muss (§ 1 Absatz 2 Satz 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Absatz 2 Satz 3)
1001,00 Euro	237,00 Euro	294,00 Euro	294,00 Euro

3. Die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das Niveau der alten Bundesländer in Gang. An dieser Entwicklung, die sich hinsichtlich der verschiedenen Einkommenssparten in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, hat sich die Neufestsetzung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren.

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) hat die Bundesregierung einen Anstieg der Bruttolöhne für 2009 in den neuen Ländern um 0,61 Prozent zu Grunde gelegt. Dieser Anstieg ist für die Neufestsetzung maßgebend. Durch die Anhebung der Beträge um 0,61 Prozent wird dem obersten Ziel der Verordnung – schrittweise Anpassung der Beträge an die der alten Bundesländer – entsprochen.

Bei den Neufestsetzungen des Erhöhungsbetrages für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1) und des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenzen um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1) ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträge besteht. Insofern sind die Höhen dieser Beträge, die

rechnerisch 238 Euro im ersten Fall und 296 Euro im zweiten Fall betragen, nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes auf die für die alten Länder geltenden Beträge von 237 Euro und 294 Euro begrenzt.

Daraus ergeben sich nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum 1. Juli 2010 folgende Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Absatz 2 Satz 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Absatz 2 Satz 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muss (§ 1 Absatz 2 Satz 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Absatz 2 Satz 3)
990,00 Euro	237,00 Euro	264,00 Euro	294,00 Euro

III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 2009 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich unter 5.000 Euro geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 2010 und 2011 auswirken. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so dass der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist. Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht. Zudem sind aufgrund der marginalen Zusatzbelastung der Landeshaushalte keine mittelbar über die öffentlichen Haushalte transmittierten Preiseffekte zu erwarten.

Für Unternehmen werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Mit dem Verordnungsentwurf wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen geändert, was zu einer geringfügigen Erhöhung der Zahl der Antragstellungen führt. Die Bürokratiekosten werden hierdurch nur marginal erhöht. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 1279: Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Fünfzehnten Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen geändert, wodurch die entsprechende Fallzahl nur marginal erhöht wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Barbier
Berichtersteller